

Haus- und Besuchsordnung Oktoberfest der Turnenden Vereine Koblenz (AGB)

Der Besuchervertrag für das OKTOBERFEST KOBLENZ, für den diese Haus- und Besuchsordnung gilt, kommt zustande mit den Turnenden Vereinen Koblenz, im Folgenden nur noch genannt: Veranstalter.

1. Geltungsbereich der Haus- und Besuchsordnung

- a) Die Haus- und Besuchsordnung gilt für den Erwerb von Eintrittskarten für das OKTOBERFEST KOBLENZ sowie für das Betreten der für die jeweilige Veranstaltung genutzten Veranstaltungsfläche inklusive Parkplätze und unmittelbaren Wege zur Veranstaltungsfläche.
- b) Mit dem Erwerb oder Reservation einer Eintrittskarte erkennt der Besucher die Gültigkeit dieser Haus- und Besuchsordnung an. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltungsfläche in sonstigen Fällen betreten wird. Beim Erwerb mehrerer Eintrittskarten für andere Personen wird insbesondere auf 2.c. verwiesen.
- c) Das Hausrecht obliegt dem Veranstalter. Der eingesetzte Ordnungsdienst bzw. Sicherheitsdienst ist berechtigt, auch im Namen des Veranstalters das Hausrecht auszuüben und durchzusetzen, insbesondere den Verweis und die Verbringung vom Veranstaltungsgelände gemäß dieser Haus- und Besuchsordnung oder den gesetzlichen Vorschriften.

2. Erwerb der Eintrittskarte

Der Verkauf der Eintrittskarten für das OKTOBERFEST KOBLENZ erfolgt **ausschließlich zur privaten, nicht kommerziellen Nutzung** durch den Käufer, wodurch der Käufer in die Lage versetzt wird, das OKTOBERFEST KOBLENZ selbst, ggf. mit Freunden/Bekanntem zu besuchen.

- a) Tickets sind vom Umtausch ausgeschlossen.
- b) Soweit ein Käufer Eintrittskarten auch für andere Besucher erwirbt, ist er verpflichtet, diese Haus- und Besuchsordnung auch diesen anderen Besuchern rechtmäßig bekannt zu machen. Der Käufer stellt den Veranstalter von etwaigen Schäden frei, die ihm dadurch entstehen, dass der die Eintrittskarten erwerbende Käufer/Besucher diese Haus- und Besuchsordnung nicht den anderen Besuchern bekannt gemacht hat, für die er Eintrittskarten mit erworben hat.
- c) Die Bezahlung der Reservationsgebühr ist die Garantie für die reservierten Sitzplätze.
- d) Die Zahlung muss innert 10 Tagen nach Zustellung der Reservationsbestätigung auf dem Reservationskonto eingetroffen sein. Spätere Zahlungen können nicht berücksichtigt werden und die Reservation wird freigegeben.

3. Tischreservation

- a) Der reservierte Tisch steht ab 18.00 Uhr bis zum Ende der Veranstaltung 02.00 Uhr zur Verfügung. **Die reservierten Plätze sind bis 19.30 Uhr zu beziehen.** Plätze, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt eingenommen werden, dürfen an wartende Gäste vergeben werden.
- b) Die Reservierung gilt ausschliesslich für den Kunden und seine Gäste. Die Verantwortlichen des Festes sind befugt, weitere Personen vom Tisch zu verweisen. Laufkundschaft oder überzählige Gäste können an den Tischen, welche nicht reserviert sind, Platz nehmen.
- c) Eine Annullation der Reservation ist ausgeschlossen.

4. Einlass des Besuchers

- a) Der Besucher willigt in Kontrollmaßnahmen seiner Bekleidung und mitgebrachten Taschen und Behältnisse ein.
- b) Der Veranstalter bzw. Ordnungsdienst ist berechtigt, zur Überprüfung des Alters geeignete Legitimationspapiere (z.B. Personalausweis) zu fordern. Es gilt in Bezug auf Altersgrenzen das Jugendschutzgesetz.
- c) Die Einfahrt in das Veranstaltungsgebäude mit PKW, Fahrrädern, Inline-Skatern, Rollern und Einrädern ist untersagt

Haus- und Besuchsordnung Oktoberfest der Turnenden Vereine Koblenz (AGB)

- d) Der Veranstalter kann den Einlass verweigern, wenn
1. der Besucher eine Kontrollmaßnahme seiner Bekleidung, Utensilien oder Behältnisse verweigert,
 2. der Besucher keine gültige Eintrittskarte besitzt,
 3. der Besucher die Vorlage von Legitimationspapieren im Falle einer Altersüberprüfung verweigert,
 4. der Besucher erkennbar unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder sonst berauschenden Mitteln steht,
 5. der Besucher verbotene Gegenstände bei sich führt (siehe unten 5.),
 6. gegen den Besucher ein Hausverbot besteht,
 7. der Besucher erkennbar beabsichtigt, die den Veranstaltungsablauf zu stören, Gewalt auszuüben oder dazu anzustiften,
 8. der Besucher im Vorfeld durch Kundgabe von rassistischen, menschenverachtenden, fremdenfeindlichen oder sexuellen Äußerungen in Wort, Bild oder Verhalten auffällt oder eine solche Kundgabe erkennbar beabsichtigt ist, und/oder
 9. der Besucher erkennbar beabsichtigt, gegen die Haus- und Besuchsordnung zu verstoßen.

Eine Erstattung des Ticketpreises findet in diesen Fällen nicht statt.

5. Aufenthalt des Besuchers auf dem Veranstaltungsgelände

- a) Der Besucher hat in den Bereichen, für deren Zutritt eine Eintrittskarte erforderlich ist, diese auch nach Einlass bei sich zu führen und auf diese oder eine sonst ausgehändigte Zutrittsberechtigung auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen. Bei Verlust der Eintrittskarte erfolgt kein Ersatz.
- b) Der Besucher hat sich auf dem Veranstaltungsgelände und den Zuwegen so zu verhalten, dass der Veranstalter, andere Besucher und Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder belästigt werden.
- c) Den Anweisungen des Veranstalters und des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.
- d) Es ist dem Besucher verboten,
1. den Veranstaltungsablauf zu stören,
 2. im kompletten Gebäude bzw. außerhalb der gekennzeichneten Raucherbereiche zu rauchen,
 3. strafbare, ordnungswidrige oder allgemein zu missbilligende Handlungen vorzunehmen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften,
 4. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder pyrotechnische Gegenstände zu zünden,
 5. Anlagen und Einrichtungen zu beschmierem, zu beschädigen oder zu entfernen.
 6. das Veranstaltungsgelände zu verunreinigen,
 7. Werbung jeglicher Art zu betreiben oder Flugblätter oder sonstige Materialien zu verteilen, sofern dies vom Veranstalter zuvor nicht ausdrücklich und schriftlich erlaubt wurde,
 8. die Veranstaltung, das Veranstaltungsgelände und/oder die Anwesenheit der Besucher zur Meinungskundgabe, Demonstration oder Protesten zu nutzen,
 9. Dritte unerlaubt zu fotografieren, zu filmen oder das gesprochene Wort aufzuzeichnen,
 10. die Veranstaltung außerhalb gesetzlicher Erlaubnisse in Ton oder Bild aufzuzeichnen,
 11. Absperrungen zu umgehen, oder erkennbar nicht dem Besucher zugängliche Bereiche zu betreten oder dabei behilflich zu sein,
 12. außerhalb der Toiletteneinrichtungen seine Notdurft zu verrichten, und/oder
 13. Verhalten wie stage diving, crowd surfing, pogen, Klettern auf die Bühne, Traversen oder Ähnliches zu unternehmen.

Bei Verstoß kann der Veranstalter den Besucher aus der Veranstaltung verweisen. In diesem Fall hat der Besucher keinen Anspruch auf Erstattung des Eintrittspreises. Das Recht des Veranstalters, Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt. Aus Sicherheitsgründen kann der Veranstalter einzelne Bereiche im Gebäude sperren oder Zutritte dorthin beschränken.

Haus- und Besuchsordnung Oktoberfest der Turnenden Vereine Koblenz (AGB)

6. Verbotene Gegenstände

a) Das Mitsichführen, Mitbringen und/oder Nutzen folgender Gegenstände ist für den Besucher verboten:

1. Waffen.
2. Gegenstände, die ähnlich einer Waffe verwendet werden können.
3. Drogen und Betäubungsmittel.
4. Feuerwerkskörper, pyrotechnisches Material, Fackeln.
5. Stangen, Stöcke, soweit nicht im Falle einer Mobilitätsbeeinträchtigung erforderlich,
6. Sperrige Gegenstände, soweit nicht ausdrücklich über die Infosektion auf der Webseite der Veranstaltung zugelassen.
7. Fahnen, Plakate, Spruchbänder und dergleichen.
8. Einzelne oder uniforme Bekleidung oder sonstige Gegenstände, die der Kundgabe von Meinungen oder Werbung dienen sollen, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen).
9. Werbemittel jeder Art, insbesondere Flyer, soweit zuvor vom Veranstalter nicht ausdrücklich zugelassen (der Werbende hat in diesem Fall die schriftliche Zustimmung des Veranstalters vorzulegen).
10. Masken, zur Vermummung geeignete Kleidungsstücke.
11. Elektrische oder sonstige Geräte, die Geräusche, Lärm, Musik oder Geruch ausgeben können.
12. Filmkameras, die über die üblichen Handykameras oder kleinen handlichen Kameras hinausgehen.
13. Getränke und Speisen jeder Art, soweit der Besucher nicht gesundheitsbedingt bzw. medizinisch indiziert hierauf angewiesen ist; der Besucher hat die Ausnahme zu belegen.
14. Tiere jeder Art und Größe, soweit es sich nicht erkennbar um einen Blindenführ- oder Assistenzhund handelt.
15. Sonstige Gegenstände, die geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu stören.

b) Der Veranstalter behält sich vor, aus Sicherheitsgründen einzelne Gegenstände vor Ort auszuschießen.

c) Soweit der Besucher Gegenstände beim Veranstalter abgibt, erfolgt die Verwahrung auf Risiko des Besuchers. Der abgegebene Gegenstand wird nur gegen Vorlage der entsprechenden Quittung herausgegeben.

7. Ablauf der Veranstaltung

a) Die Veranstaltung ist überdeckt. Wetterbedingte Umstände (Gewitter, Sturm usw.), Höhere Gewalt, behördliche Anordnung, gerichtliche Entscheidung oder anderen wichtige Umstände mit Auswirkungen auf die Sicherheit der Besucher kann eine Änderung des Ablaufs oder ein Abbruch bzw. eine Absage erfolgen.

b) Sofern die Veranstaltung vor Beginn abgesagt wird, besteht gegenüber dem Veranstalter allenfalls ein Anspruch auf Erstattung des Nennwertes der Eintrittskarte.

8. Sicherheit

Den Anweisungen des Veranstalters und des Ordnungsdienstes ist unbedingt Folge zu leisten.

Haus- und Besuchsordnung Oktoberfest der Turnenden Vereine Koblenz (AGB)

9. Ton- und Filmaufnahmen

- a) Ton-, Film- und Videoaufnahmen von den am Fest auftretenden Künstler/innen sind, für den persönlichen Gebrauch, erlaubt. Der Veranstalter weist darauf hin, dass der Missbrauch strafrechtlich verfolgt werden kann.
- b) Der Besucher stellt den Veranstalter von jeglicher Inanspruchnahme wegen der Anfertigung, Vervielfältigung, Verwertung oder öffentlichen Zugänglichmachung von ihm angefertigten Fotografien und Videos frei.
- c) Auf dem Festival werden durch den Veranstalter Foto- und Filmaufnahmen erstellt. Mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes willigt der Besucher unwiderruflich in die Anfertigung von Aufnahmen und die unentgeltliche Verwendung seines Bildnisses und seiner Stimme für Fotografien und Aufzeichnungen von Bild und/oder Ton, die vom Veranstalter oder dessen Beauftragten im Zusammenhang mit der Veranstaltung erstellt werden, sowie deren anschließenden Verwertung im Internet auf der Website des Veranstalters, im Programmheft der aktuellen oder von Folgeveranstaltungen und in werblichen Presseberichten seitens des Veranstalters ein. Sofern auf einem Foto eine erkennbare Person alleine abgebildet ist, kann sie vom Veranstalter die Entfernung dieses Fotos verlangen.

10. Haftung des Veranstalters

- a) Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Sach-, Personen- und sonstige Vermögensschäden, die von Besuchern oder anderen Dritten am Fest verursacht werden. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für die fahrlässige Begehung eines solchen Schadens. Zudem wird die Haftung für Schäden abgelehnt, soweit diese auf Vorfälle oder Unfälle, Materialbruch oder ähnliches, welche im Zusammenhang mit der gesamten Infrastruktur stehen. Ausgeschlossen sind ferner alle Schäden, die auf höhere Gewalt wie Unwetter usw. zurückzuführen sind.
- b) Im Übrigen ist der Besucher für seine mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und dergleichen selbst verantwortlich, soweit der Verlust oder die Beschädigung nicht durch den Veranstalter oder seine Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.

Turnende Vereine Koblenz

Stand: Mai 2018.